



Norbert Grochut & Dieter Sommer
Rechtsanwälte Steuerberater vereidigter Buchprüfer

Grochut & Sommer RAe/StB/vBP · Kaflerstr. 2 · 81241 München

Wirtschaftsprüferkammer
Rauchstraße 26

10787 Berlin

25. Januar 2013

Datum

Norbert Grochut

Rechtsanwalt/-in

2-as Az.

Unser Zeichen – bitte stets angeben!

post@grochut.com

E-Mail-Adresse

**Anhörung des Berufsstandes zur Änderung der Wahlordnung
der WPK
hier: Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den geplanten Änderungen bei der Wahlordnung der
Wirtschaftsprüferkammer erlaube ich mir folgende Hinweise,
Anregungen und Stellungnahmen abzugeben:

Allgemeine Vorüberlegungen:

Die jetzige geplante Änderung der Wahlordnung, insbesondere die
beabsichtigte Verbesserung der Abbildung des Berufsstandes in der
Zusammensetzung des Beirates der WPK erscheint mir ohne
entsprechende Legaldefinition der Aufgaben und der Funktion des
Beirates der WPK als verfrüht.

Nach meinem Kenntnisstand existiert zur Zeit keine von der
Gesetzgebungskompetenz der WPK unabhängige Norm, die die

Bankverbindungen:

Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg

Konto: 0010243905

BLZ: 702 501 50

Unicredit Hypovereinsbank

Konto: 6840263736

BLZ: 700 202 70

Münchner Bank eG.

Konto: 0001388169

BLZ: 701 900 00

Postbank

Konto 0408234707

BLZ: 600 100 70

Norbert Grochut
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Vereidigter Buchprüfer

Dieter Sommer
Rechtsanwalt
Steuerberater

Christine Stillkrauth
Steuerberaterin / Dipl. Kfm. *

Kaflerstr. 2
81241 München
Tel. +49 (0) 89/ 55 55 83
Fax +49 (0) 89/ 550 36 95
www.grochut-law.de
www.rae-nauschuett.de

*angestellt nach § 58 StBeG

In Bürogemeinschaft mit:
Prof. Nauschütt & Collegen



Funktion und die Aufgaben des Beirates der WPK legal definiert. Der vorhandene § 59 WPO setzt den Beirat voraus, weist ihm jedoch keine Funktion und Zuständigkeit zu.

Dies geschieht erst im Rahmen der Satzung der WPK, welcher aufgrund der satzungsgebenden Kompetenz, welche die WPK inne hat, dazu führt, dass diejenige Institution (WPK) die „repräsentiert werden soll,“ die Zuständigkeiten und Funktionen des entsprechenden Organs selbst bestimmt.

Ursprünglich war die Wirtschaftsprüferversammlung das „Parlament der Wirtschaftsprüferkammer“. Durch die Reform des Wahlverfahrens im Rahmen der letzten Änderung der WPO ist die Wirtschaftsprüferversammlung jedoch ersatzlos in der WPO gestrichen worden. Ob und wie weit der Beirat der WPK die Funktionen der Wirtschaftsprüferversammlung übernehmen kann und soll ist bisher nicht normiert worden.

Ob hierin eine Lücke zu sehen ist, die der WPK ermöglicht die Zuständigkeiten und die Funktionen des Beirates selbst im Rahmen ihrer satzungsgebenden Kompetenz zu definieren, erscheint zumindest fraglich.

Zum Wahlverfahren selbst:

Vorab begrüße ich die Bestrebungen der Beiratsmitglieder und der WPK die Pluralität des Berufsstandes auch in der Zusammensetzung des Beirates der WPK widerspiegeln zu wollen.

Nach meinem Verständnis verfügt die Wirtschaftsprüferkammer jedoch nur über eine abgeleitete funktionale demokratische Legitimation, da sie als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Aufgaben der Verwaltung des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer und vereidigter Buchprüfer beliehen ist.



Insofern hat nach meinem Verständnis, die WPK nicht die Aufgabe berufspolitisch tätig zu sein, soweit es sich hierbei um Interessenvertretungen der verschiedenen Gruppen des Berufsstandes handelt, vgl. § 57 WPO. Die berufspolitische Zuständigkeit der WPK kann sich daher lediglich auf allgemeine berufspolitische Fragen, wie z.B. den Zugang zum Beruf, die Pflichten der Berufsträger und die Qualitätskontrolle sowie die Ahndung von berufsrechtlichen Fehlverhalten beziehen.

Eine weitere berufspolitische Tätigkeit der WPK ist aufgrund ihrer beliebigen Funktion meines Erachtens nicht darstellbar.

Dies vorausgeschickt, hat der Beirat der WPK nach meinem Verständnis keine parlamentarische Funktion.

Das vorgesehene personalisierte Verhältniswahlrecht führt jedoch aufgrund der Tatsache, da auch kleinste Wahlvorschläge bei entsprechender Erreichung der Stimmenzahl im Beirat repräsentiert sind, zu einer Zersplitterung des Beirates und damit einhergehend zu einer Politisierung der Arbeit des Beirates.

Wie die bisherige Arbeit des jetzigen amtierenden Beirates zeigt, entsteht für die gewählten Beiratsmitglieder die Notwendigkeit sich gegenüber dem Listenaufsteller und „dem Wähler“ zu rechtfertigen, inwieweit und inwiefern das „Wahlprogramm“ der entsprechenden Liste abgearbeitet und umgesetzt wurde bzw. wird.

Dies kann und ist nicht Aufgabe einer berufsständigen Kammer. Ein solches Verhalten ist Berufsverbänden vorbehalten, die nicht mit beliebigen Funktionen ausgestattet sind.

Weiter ist festzuhalten, dass wohl eine größere Anzahl von Mitgliedern aus der Gruppe der „anderen stimmberechtigten Mitglieder“, wie sie § 59 III WPO, vorsieht mit den geplanten Änderungen der Wahlordnung nicht konform geht.



Es stellt sich daher die Frage, inwieweit eine geplante Wahlordnungsänderung Bestand haben wird. Denn auch nach Einführung des personalisierten Verwaltungswahlrechtes ist nicht ausgeschlossen, dass die Mehrheit des neu gewählten Beirats zu dem Ergebnis kommt, dass dann vorhandene Wahlrecht wieder ändern zu wollen.

Es bedarf daher meines Erachtens einer intensiveren Diskussion im Berufsstand, ob die vorhandene Wahlordnung beibehalten werden soll oder durch eine neue ersetzt werden kann. Dazu erscheint mir die vom Vorstand und dem Präsidium der WPK vorgesehene Anhörungsfrist von knapp 1 Monat, als zu gering. Dies auch unter dem Gesichtspunkt, dass das WPK-Magazin 4/2012 erst in der letzten KW des Jahres 2012 postalisch zugestellt wurde und mithin aufgrund der Feiertage zu Jahresanfang mit einer intensiven Wahrnehmung der geplanten Änderungen durch die Berufsträger nicht gerechnet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Grochut
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
vereidigter Buchprüfer